

Proc. 13^{te} gd. 1785

Sachricht.

Seine k. k. Majestät haben unterm 1^{ten} und præf. 7^{ten} Septem, der dieses Jahres zu befehlen geruhet: daß nachfolgende Waaren rämlich:

feiner Eisen- und Messing-Drath,
Schwerd-Perl- und Kreuzdrath,
Zinbal-Kränzl- und Zitterdrath,
Krauß-Drath,
Kraß-Bürsten,
geschlagenes Metall, weißes und gelbes,
Messingene polirte Tafel- und Altar-Blöckl,
Messingenes Spielwerk,
Messingene Nägel und
Kauschgold,

vom 1^{ten} Jänner 1786 nicht anders, als gegen Pässe für Fabrikanten und Partikularen, dann gegen Entrichtung der dreyfachen Tariffgebühre in die k. k. Erblande einzuführen gestattet; vom 1^{ten} Jänner 1787 aber die Vorräthe von erwähnten ausländischen Waaren außer Handel gesetzt seyn sollen.

Diese allerhöchste Entschließung wird demnach durch die k. k. n. öst. Landesregierung zu Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht.

Wien den 9^{ten} September 1785.